

U. Donat – Rechtsanwältin – Kaiser-Wilhelm-Str. 93 VI, 20355 Hamburg

Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin (BM/BAFM)

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 1
76131 Karlsruhe

Kaiser-Willhelm-Str. 93 VI
20355 Hamburg
Gerichtsfach 553

per Fax: 0721 - 91 01 - 382

Tel. 040-411 89 38 30
Fax 040-411 89 38 37

kontakt@ulrike-donat.de
www.ulrike-donat.de

Uwe van der Horst
82/09-FrE-do/do

Verfassungsbeschwerde

der Frau Cécile Lecomte, Uelzener Str. 112 f., 21335 Lüneburg

- Verfassungsbeschwerdeführerin -

vertreten durch: Rechtsanwältin Ulrike Donat,
Kaiser-Wilhelm-Str. 93 Vi, 20355 Hamburg

Namens und in besonderer Prozeßvollmacht der Beschwerdeführerin lege ich hiermit

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

ein gegen

- a) die durch die Polizeidirektion Lüneburg vom 06.11.2008, 14:40 Uhr, bis zum 09.11.2007, 18:30 Uhr vollzogene Freiheitsentziehung,
- b) den Beschluss des Amtsgerichts Lüneburg vom 06.11.2008, Az. 101 XIV 65 L,
- c) den Beschluss des Landgerichts Lüneburg vom 7.11.2008, Az. 10 T 11/08,
- d) den Beschluss des Amtsgerichts Lüneburg vom 15.07.2009, Az. 101 XIV 70 L,
- e) den Beschluss des Landgerichts Lüneburg vom 28.10.2009 - 10 T 7/09, eingegangen am 06.11.2009.

Die angefochtenen Gerichtsbeschlüsse werden als

- Anlage Vb 1 bis Vb 4 -

überreicht.

Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung ihres Freiheitsgrundrechtes aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. Art 5 Abs.1 EMRK, Art. 20 Abs. 3 (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) sowie ergänzend ihrer Grundrechte aus Art. 8 Abs. 1 (Versammlungsfreiheit) und 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Meinungsfreiheit).

Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde ist die Frage, ob jede erdenkliche Ordnungswidrigkeit Anlaß für die Anordnung eines Langzeitgewahrsams sein darf, oder ob bei der Anordnung des Präventivgewahrsams Art und Schwere der zu verhindernden Tat - zumindest bei der Dauer des Gewahrsams - berücksichtigt werden muss. Die Beschwerdeführerin hält einen mehrtägigen Gewahrsam zur Verhinderung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten für gesetzeswidrig und gänzlich unverhältnismäßig und sieht darin eine unzulässige „Ersatzbestrafung“ durch die Polizei.

I. Sachverhalt

Die Verfassungsbeschwerdeführerin hatte am 06.11.2008 mit drei anderen Personen an einer Eisenbahnbrücke über dem Elbe-Seitenkanal ein Transparent entrollt, um gegen den bevorstehenden Transport von Castorbehältern aus Frankreich mit hochradioaktivem Atommüll in das Zwischenlager Gorleben zu protestieren. Sie kam der Aufforderung, die Brücke zu verlassen, nicht freiwillig nach. Nach ihrer Entfernung von der Brücke wurde sie von der Polizei in Gewahrsam genommen. Das Amtsgericht Lüneburg ordnete auf Antrag der Polizei Sicherungsgewahrsam bis zum 10.11.2008, 24.00 Uhr an. Das Landgericht Lüneburg wies die sofortige Beschwerde am 07.11.2008 ab. Danach wurde die Beschwerdeführerin von Lüneburg in eine Gewahrsamseinrichtung nach Braunschweig verbracht, wo sie unter Bedingungen, die nicht für den längeren Freiheitsentzug geeignet sind, den verbleibenden mehrtägigen Gewahrsam verbrachte. Anträge ihrer damaligen Verfahrensbevollmächtigten auf Aufhebung des Vollzuges wegen gesundheitlicher Probleme und wegen Wegfall der vermuteten Gefährdung, ggf. unter Meldeauflagen, bleiben erfolglos. Erst aufgrund einer Beschwerde vom 09.11.2008 ordnete der nunmehr zuständige Eilrichter unmittelbar telefonisch und anschließend per Telefax am 09.11.2009 um 17.25 Uhr die Freilassung der Beschwerdeführerin an. Etwa eine Stunde später wurde sie entlassen.

Der Antrag der Beschwerdeführerin auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung blieb auch in der Beschwerdeinstanz erfolglos.

1.

Die Verfassungsbeschwerdeführerin ist Atomkraftgegnerin und war französische Meisterin im Sportklettern. Sie nutzt ihre Kletter-Fähigkeiten, um mit spektakulären Aktionen auf ihre Anliegen als Atomkraftgegnerin aufmerksam zu machen, etwa indem sie an ungewöhnlichen Orten Transparente anbringt und kletternd ihren Protest zum Ausdruck bringt. Dies brachte ihr vielfältige Straf- und Bußgeldverfahren ein, die jedoch in keinem Fall zu einer nennenswerten Strafe führten. Viele der Verfahren wurden eingestellt, teil-

weise ohne Auflagen. In wenigen Fällen wurde ein Bußgeld zwischen 5 und 250 € festgesetzt.

Darüber hinaus wurde die Verfassungsbeschwerdeführerin in der Vergangenheit illegal observiert. Es wurden aufgrund der Observation - aber auch darüber hinaus - selbst Daten über völlig legale Verhaltensweisen der Verfassungsbeschwerdeführerin erfaßt und gespeichert, wie etwa die Teilnahme an oder der Aufruf zu Demonstrationen.

Diese „Vorerkenntnisse“ dienten zusammen mit der Transparententhüllung am 06.11.2008 zur Begründung des angefochtenen Langzeitgewahrsams „zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ nach § 18 Nr. 2 NdsSOG.

2.

Am 06.11.2008 war die Verfassungsbeschwerdeführerin mit drei weiteren Personen auf eine Eisenbahnbrücke über den Elbeseitenkanal geklettert und hatte dort ein Transparent entrollt, um gegen den bevorstehenden Transport von Castor-Behältern mit hochradioaktivem Atommüll in das so genannte Zwischenlager in Gorleben zu demonstrieren. Die Verfassungsbeschwerdeführerin kam der Aufforderung, die Brücke zu verlassen, nicht nach, und musste von einem Bergungsteam der Polizei geborgen werden. Im Anschluss wurde sie in Gewahrsam genommen, obwohl mit ihrer Entfernung von der Brücke die „Gefahr“ beseitigt war. Die anderen Beteiligten wurden freigelassen.

Die Polizeidirektion in Lüneburg stellte beim Amtsgericht Lüneburg den als

- Anlage Vb 5 -

beigefügten Antrag auf Anordnung von Langzeitgewahrsam.

3.

Das Amtsgericht Lüneburg ordnete mit einem *vor der Anhörung* der Beschwerdeführerin gefertigten Beschluss Verhinderungsgewahrsam bis zum Eintreffen der Castoren im Verladebahnhof Dannenberg, höchstens jedoch bis zum 10.11.2008, 24:00 Uhr an (Anlage Vb 1). Der seinerzeitige Verfahrensbevollmächtigte, Rechtsanwalt Plener, lehnte den erkennenden Richter als befangen ab, weil die Ausführungen der Beschwerdeführerin während der mehr als eine Stunde dauernden mündlichen Verhandlung nicht beim Erlaß des Beschlusses berücksichtigt worden waren. Hierzu wird auf das Protokoll der Verhandlung und die Begründung des Ablehnungsgesuches durch Rechtsanwalt Plener vom 07.11.2008

- Anlagen Vb 6 und Vb 7 -

Bezug genommen. Das Befangenheitsgesuch wurde im Laufe des Verfahrens nicht weiter verfolgt, weil sich sonst die Sachentscheidung über die Beschwerde gegen den Gewahrsamsbeschluß erheblich verzögert hätte.

Das Amtsgericht stützte seine Entscheidung auf eine Liste von zehn beim Amtsgericht Lüneburg geführten Verfahren. Es handelte sich um zwei Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten und acht Verfahren auf nachträgliche Überprüfung polizeilicher Freiheitsentziehungen. Weiter wurden Presseberichte über die Verfassungsbeschwerdeführerin hinzugezogen,

- Anlage Vb 8 -.

In vielen dieser Verfahren wurde die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Freiheitsentziehung festgestellt (so jedenfalls 101 XIV 59, 101 XIV 60, 101 XIV 4). Die Verfassungsbeschwerdeführerin wurde als „amtsbekannt renitent“ bezeichnet. Ihr wurde unterstellt, sie würde jede Möglichkeit nutzen, den Castortransport durch Kletteraktionen zu behindern. Weiter sah das Amtsgericht (wie auch das Oberlandesgericht Celle) geringfügige Verstöße gegen die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) durch einfaches Betreten der Gleise zu Zeiten von Castor-Transporten als „Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit“. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen zu verhindernder Anlasstat und dem Eingriff in das persönliche Freiheitsrecht nimmt der Beschluss nicht vor, ebensowenig eine Abwägung zwischen Anlaß und geplanter Dauer der Freiheitsentziehung.

4.

Gegen den Beschluss legte die Beschwerdeführerin bereits in der mündlichen Verhandlung sofortige Beschwerde ein und begründete diese weiter (zusammen mit den Gründen des Befangenheitsgesuchs (Anlage Vb 7) mit Schriftsatz vom 07.11.2008,

- Anlage Vb 9 -.

Gerügt wurde die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch eine unrichtige Sachverhaltsdarstellung und die Verkündung eines vor der Anhörung der Betroffenen gefertigten Beschlusses. Weiter wurde die Beschwerde damit begründet, daß die Liste der Polizei über die angeblich belastenden Erkenntnisse über die Beschwerdeführerin,

- Anlage Vb 10 -

nicht verwertbar sei, da der Ausgang der Verfahren regelmäßig nicht enthalten sei, diese aber in vielen Fällen zu Gunsten der Beschwerdeführerin ausgegangen waren.

Das Landgericht Lüneburg wies die Beschwerde nach erneuter Anhörung der Beschwerdeführerin am 07.11.2008 zurück (Anlage Vb 2).

Im Wesentlichen stellt der Beschluss darauf ab, dass eine Gesamtschau des aktuellen Vorfalls am 06.11.2008 (Erklettern einer Brücke über den Elbe-Seiten-Kanal) sowie des Verhaltens der Betroffenen in der Vergangenheit aus der maßgeblichen ex-ante Sicht ergebe, dass von der Betroffenen die Gefahr der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit ausgehe. Auf die Liste polizeilicher Erkenntnisse wird ausdrücklich Bezug genommen, wobei mehrere Vorfälle beispielhaft herausgegriffen werden. Der erneute Kletter-Vorfall vom 06.11.2009 würde zeigen, dass sich der generell gegen die Verfassungsbeschwerdeführerin bestehende Verdacht konkretisiert habe. Mildere Mittel seien nicht ersichtlich.

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen einer Zweck-Mittel-Relation und der Abwägung zwischen Anlaß und Dauer der Freiheitsentziehung nimmt auch das Landgericht nicht vor. Auch die von der Beschwerdeführerin ausgehende *konkrete Gefahr konkreter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit*, die nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NdsSOG gesetzliche Voraussetzung ist, wird nicht ausgeführt

5.

Der Gewahrsam wurde zunächst in Lüneburg vollzogen in einer Zelle (ohne Fenster), in der die ganze Nacht so laut ein Lüfter lief, daß die Beschwerdeführerin nicht schlafen konnte. Am Tage saß sie mit ihren Bewachern in einem Raum herum. Sie hatte keine Privatsphäre und keine Beschäftigungsmöglichkeiten.

Am 07.11.2009 wurde sie noch abends nach Braunschweig verbracht. Dies sollte ihre Gewahrsamsbedingungen angeblich verbessern. In der Gewahrsamseinrichtung ist jedoch ausschließlich männliches Personal beschäftigt. Sie ist geschaffen in erster Linie für die Unterbringung randalierender männlicher Gewalttäter, ggf. auch alkoholisiert, aber nicht für das Wegsperrn gewaltfrei agierender politischer Aktivisten.

Dort wurde die Beschwerdeführerin in einer gekachelten Zelle ohne Fenster untergebracht. Es gab eine unter der Decke angebrachte Lüftungsöffnung. Die Beschwerdeführerin ist besonders viel Frischluft gewöhnt, die ihr während des Gewahrsams fehlte. Das Mobiliar bestand aus einer Pritsche, die so bezogen war, daß sie mit einem Schlauch abgespritzt werden konnte. Im Gang hingen Fotos von Fesselungsmethoden, darunter ein Bild von einer sog. hotgie-Fesselung, die vom European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment geächtet wird (vgl. Bericht des CTP 2006, S. 36).

Einen Raum, in dem die Beschwerdeführerin ungestört - z.B. mit ihrer Verfahrensbevollmächtigten - hätte telefonieren können, gab es nicht.

Es gab keine Möglichkeit zum Hofgang. Stattdessen wurde die Beschwerdeführerin einmal am Tag an eine Beamtin gefesselt auf dem Parkplatz spazieren geführt. Dies verstieß gegen die Standards des CTP (vgl. CTP, DPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2004).

Die Beschwerdeführerin leidet an starkem Rheuma und ist deswegen zu 30% schwerbehindert. Ausreichend Bewegung (im Falle der Beschwerdeführerin wegen ihrer sportlichen Vergangenheit mehr als spazieren) ist für sie notwendig zur Schmerzlinderung.

Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin verschlechterte sich kontinuierlich, so daß bereits ab Freitag nacht für sie Vollzugsverschonung beantragt wurde. Die vorzeitige Freilassung wurde vom Eilrichter am 09.11.2008 um 17.25 Uhr telefonisch angeordnet, aber erst gegen 19.00 Uhr bewirkt.

Wegen der Zustände in der Gewahrsamseinrichtung wird Bezug genommen auf den als

- Anlage Vb 11 -

beigefügten Bericht über eine Besichtigung durch Ratsleute der Stadt Braunschweig.

6.

Die neuen Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwältin Ullmann vom 08.11.2008 beantragte beim Amtsgericht Lüneburg die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung. Sie rügte, daß die Gefahrenprognose auf unrichtigen Informationen des Gerichts beruhte. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 29.12.2009,

-

Anlage Vb 12 -

Bezug genommen. Detailliert wird darin auf die Liste der polizeilichen Vorerkenntnisse, eingegangen und dargelegt, dass überhaupt nur sechs der Vorfälle in eine Sanktion mündeten. Drei der Verfahren waren noch nicht abgeschlossen, wobei in einem später ein Freispruch erfolgte, und die beiden anderen sachlich zusammen hingen, weil in einem Verfahren wegen Widerstand denselben tatsächlichen Sachverhalt betrafen: in dem einen war ein Widerstand angeklagt war, das andere Verfahren betraf ein wenig Erfolg versprechendes Verfahren wegen falscher Verdächtigung von Polizeibeamten wegen Äußerungen der Beschwerdeführerin in genau diesem Strafverfahren wegen Widerstand. Die sechs verwertbaren Einträge betrafen vier Verstöße gegen die EBO, geahndet mit € 5 bis € 250 Geldbuße, einen Verstoß gegen die Lüneburger Stadtordnung (diese verbietet das Klettern auf Bäume), der mit 50 € geahndet wurde, und ein Verfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, welches gegen Ableisten von Arbeitsstunden eingestellt wurde. Es wurde gerügt, dass die einzige Straftat, die der Verfassungsbeschwerdeführerin hier vorgeworfen wurde, keinen mehrtägigen Unterbindungsgewahrsam rechtfertigt. Alle anderen Einträge würden Ordnungswidrigkeiten betreffen. Einziges einschlägiges Verfahren aus 11 Seiten vorgelegter Erkenntnisse sei ein Verfahren vom 16.01.2008, welches noch nicht abgeschlossen sei (Anmerkung: hier erfolgte am 04.06.2009 ein Freispruch, da das Hängen in einem Seil 6 Meter über der Schiene weder eine Straftat, noch eine Ordnungswidrigkeit darstellt).

Die Begründungsschrift vom 29.12.2008 machte anhand der vorgelegten Liste sehr deutlich, dass die Betroffene in weit mehr Fällen Opfer rechtswidrigen Polizeihandelns geworden war, als sie selbst Unrecht begangen hatte. So wurde in mehreren Fällen im Nachhinein festgestellt, dass polizeiliche Freiheitsentziehungen rechtswidrig waren. Eine rechtswidrige Observation wurde auch dann fortgesetzt, als die ausführende Behörde die Rechtswidrigkeit der Observation im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anerkannt hatte. Ein Großteil der Dateneinträge betraf völlig legales Verhalten, wie die Teilnahme an und der Aufruf zu Demonstrationen, das Stellen von Auskunftersuchen, das Übernachten im Baum, das Aufhängen von gelben X-Symbolen als Zeichen des Castor-Protestes und wie sich später herausstellte auch das Erklettern von Bahnhofsvordächern.

Mit Beschluss vom 15.07.2009 (Anlage Vb 3) wies das Amtsgericht Lüneburg den nachträglichen Feststellungsantrag der Betroffenen zurück. Das Gericht berief sich hierbei hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung ausschließlich auf den Beschluss des Landgerichts Lüneburg vom 07.11.2008 (Anlage Vb 2), setzte sich aber nicht in der gebotenen Weise mit den Argumenten der Beschwerdeführerin, der Unrichtigkeit der Gefahrenprognose und der fehlenden Verhältnismäßigkeit auseinander, sondern konstatierte, es sei nicht ersichtlich, dass den Gerichten durch die Polizei unrichtige Informationen vorgelegt worden seien.

6.

Die Beschwerdeführerin legte sofortige Beschwerde ein, die sie mit Schriftsatz vom 06.08.2009,

-

Anlage Vb 13 -

begründete. Der Amtsrichter habe die ausführlichen Anmerkungen zu den polizeilichen Einträgen über die Verfassungsbeschwerdeführerin nicht zur Kenntnis genommen, son-

dern mit einem Satz festgestellt, die Fehlerhaftigkeit der Informationen sei nicht erkennbar.

Das Landgericht Lüneburg bezieht sich in seiner ablehnenden Entscheidung (Anlage Vb 4) ebenfalls auf seinen früheren Eilbeschluß vom 07.11.2008, macht jedoch ergänzende Ausführungen: die vorgelegten Erkenntnisse der Polizei hätten berücksichtigt werden dürfen, weil es bei der Frage der Rechtmäßigkeit eines Verhinderungsgewahrsams nicht um die strafrechtlichen oder ordnungsrechtlichen Vorwürfe gehe, sondern das Verhalten in der Vergangenheit eine Erkenntnisquelle für das nunmehr zu prognostizierende tatsächliche Verhalten der Betroffenen sei. Dies habe ergeben, dass es sich bei der Betroffenen um eine äußerst engagierte Atomkraftgegnerin handele, deren typische Ausdrucksformen das Klettern und Abseilen sei. Auch das nicht strafbare Hängen über der Schiene könne daher die Gefahrenprognose rechtfertigen, dass sich die Betroffene abseile und damit eine Nötigung begehe, zumal die Betroffene in der Vergangenheit bereits die Gleise betreten habe. Auf die vorgelegten Erkenntnisse komme es jedoch gar nicht an, da sich die Gefahr der Begehung von Ordnungswidrigkeiten mit Gefahr für die Allgemeinheit schon aus dem Vorfall am 06.11.2008 selbst ergebe, der auch einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz darstelle.

Zur Verhältnismäßigkeit der Freiheitsentziehung führt das Gericht aus:

„Die Freiheitsentziehung war auch von Anfang an der Dauer nach gerechtfertigt, weil insoweit keine milderen, ebenso effektiven Mittel ersichtlich waren, die dafür hätten sorgen können, dass die Betroffene von vergleichbaren Taten Abstand nimmt. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der mehrtägigen Freiheitsentziehung war das Verhalten der Betroffenen neben der Einzelbedeutung für den betroffenen Schienenabschnitt auch im Kontext der besonderen Situation im Rahmen des Castor-Transportes zu würdigen, der nach den Erfahrungen der vergangenen Transporte regelmäßig durch ein gut geplantes und organisiertes Zusammenwirken einer Vielzahl von Castorgegnern an verschiedenen Orten gekennzeichnet ist. Auch im hiesigen Fall wurden zeitgleich drei vergleichbare Aktionen durchgeführt. Durch derartige Aktionen gelingt es den Castorgegnern in der Regel, eine hohe Anzahl von Einsatzkräften zu binden und mit einer Vielzahl für sich genommen nicht so schwerwiegender Taten größere Aktionen an anderen Stellen, in der Vergangenheit beispielsweise Gleisankettungen, zu ermöglichen. Bei der Vielzahl der in jedem Jahr aktiv werdenden Castorgegner sind in der Regel mildere Mittel, wie etwa die von der Verfahrensbevollmächtigten vorgeschlagene Verhängung von Meldeauflagen, nicht praktikierbar. Insoweit ist indessen in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung der konkret von der betroffenen Person ausgehenden Gefahr angezeigt, die die Polizei hier anhand der Vorerkenntnisse zutreffend getroffen hat“ (S. 10)

Eine Zweck-Mittel-Relation zwischen Freiheitsentziehung und zu verhindernder Anlasstat wird hier nicht vorgenommen, sondern lediglich allgemeine Zweckmäßigkeitserwägungen, die sich auf die Schwierigkeit des Polizeieinsatzes bei Castor-Transporten beziehen.

II. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig (§§ 13 Nr. 8a, 90 BVerfGG).

Die Verfassungsbeschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 8 Abs. 1 GG. Der Rechtsweg ist erschöpft.

Die Beschlüsse der Gerichte im Eilverfahren können erst jetzt mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffen werden, da das nachträgliche Feststellungsverfahren nach § 19 Abs. 2 NdsSOG ein Rechtsmittel gegen die richterlichen Eilentscheidungen § 19 Abs. 1 NdsSOG während der Ingewahrsamnahme darstellen.

Die beiden Eilentscheidungen sind in die Verfassungsbeschwerde mit einzubeziehen, weil die angefochtene Freiheitsentziehung ab der Richterentscheidung auf diesen Beschlüssen beruht und weil beide Gerichte auch im nachträglichen Feststellungsverfahren auf diese Beschlüsse Bezug nehmen und damit den Grundrechtsverstoß perpetuieren.

Anhörungsrüge war nicht zu erheben, weil ein Gehörsverstoß mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde ausdrücklich nicht gerügt wird.

III. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

Die Beschwerdeführerin wurde mehrere Tage unter unangemessenen Bedingungen ihrer persönlichen Freiheit allein deswegen beraubt, weil sie politischen Protest in einer ungewöhnlichen Form aus Anlaß des Castor-Transportes zum Ausdruck gebracht hat und weil sie der Polizei schon länger mit ihren spektakulären Kletteraktionen lästig war. Die „Anlaßstat“ war der Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit, die möglicherweise den Bußgeldtatbestand nicht erfüllte, aber im Zusammenhang mit politischer Meinungskundgabe und einem Versammlungsgeschehen stand. Der Gewahrsamsbeschuß beruht auf Voreinträgen in Staatsschutzdateien, die rechtswidrig erhoben und gespeichert sind und die den Ausgang der Verfahren (in einem hohen Maß zugunsten der Beschwerdeführerin) ignorieren. Die Gefahr, die abgewendet werden sollte, bestand in Ordnungswidrigkeiten, die die Beschwerdeführerin möglicherweise hätte begehen können (ohne konkrete Erkenntnisse) und die ebenfalls nur möglicherweise hätten geringe Bußgeldtagbestände verwirklichen können.

Aus diesem Anlaß wurde in das hochrangige Grundrecht der persönlichen Freiheit präventiv gleich für mehrere Tage eingegriffen mit zusätzlichen persönlichen und gesundheitlichen Belastungen durch unangemessene Vollzugsbedingungen. Die mit der Überprüfung befaßten Gerichte haben jegliche Prüfung der Verhältnismäßigkeit unterlassen.

Bestraft wurde die Beschwerdeführerin allein für ihre unbequeme Weise, politischen Protest auszudrücken und öffentlich zu machen.

1. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 GG

a) Eingriff

Die Freiheitsentziehung sowie die angegriffenen Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landesgerichts Lüneburg verletzen die Beschwerdeführerin in ihren Rechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 GG.

Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ist ein besonders hohes Rechtsgut, in das nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden darf (vgl. BVerfGE 10, 302 <322>; 29, 312 <316>). Geschützt wird die im Rahmen der geltenden allgemeinen Rechtsordnung gegebene tatsächliche körperliche Bewegungsfreiheit vor Eingriffen wie Verhaftung, Festnahme und ähnlichen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs (vgl. BVerfGE 22, 21 <26>; 94, 166 <198>; 96, 10 <21>). Unstreitig stellt ein mehrtägiger Gewahrsam eine Verletzung des Freiheitsgrundrechts dar.

b) gesetzliche Voraussetzungen des Grundrechtseingriffs

In das Freiheitsgrundrecht darf nur aufgrund eines Gesetzes und unter Beachtung des dabei vorgeschriebenen Verfahrens eingegriffen werden (Art. 2 Abs. 2 S. 3, 104 Abs. 1 GG).

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 NdsSOG gestattet der Polizei, eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn dies

„unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern.“

§ 21 NdsSOG bestimmt die höchstzulässige Dauer in diesen Fällen mit bis zu 10 Tagen, bestimmt aber auch, daß die festgehaltene Person zu entlassen ist, wenn der Grund für die Maßnahme weggefallen ist.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen haben nicht vorgelegen.

Das Landgericht rechtfertigt die Freiheitsentziehung mit der Gefahr von Verstößen gegen die EBO durch Betreten der Gleise, und der Gefahr von Verstößen gegen das Versammlungsgesetz durch Nicht-Entfernen aus einer aufgelösten Versammlung. Beide befürchteten Tatbestände sind keine Straftaten, sondern Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeldrahmen im unteren Bereich, wie etwa für geringfügige Verkehrsverstöße. Die „erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit“ kann sich folglich nicht aus der Schwere der befürchteten Taten ergeben, sondern allenfalls aus sonstigen Umständen.

Die angefochtenen Gerichtsentscheidungen benennen als „erhebliche Gefahr“ aber weder eine echte „Gefahr“, noch begründen sie die besondere Erheblichkeitsschwelle, denn sie stellen allein ab auf die Befürchtung ab, die Verfassungsbeschwerdeführerin würde künftig die Schienen betreten.

Das Gericht führt aus:

„Angesichts der von dem Schienenverkehr und durch den Schienenverkehr ausgehenden Gefahren überwiegt aber insoweit die öffentliche Sicherheit. Nicht umsonst wird im Rahmen eines jeden Castor-Transportes und so auch im Jahr 2008 für die eigentliche Transportdauer ein auch bereits obergerichtlich überprüftes pauschales Versammlungs-

verbot entlang der Schienenführung verhängt, das insoweit pauschal die Gefahrenabwehr in diesem Bereich höher bewertet als die Freiheit, in diesem Bereich die Meinung kund zu tun“. (S. 10 des Beschlusses)

Mit welchem erwarteten Verhalten konkret die Beschwerdeführerin die „öffentliche Sicherheit“ hätte gefährden sollen, erschließt sich aus den Beschlußbegründungen nicht. Vielmehr beruhen die Entscheidungen auf dem Zirkelschluß: Weil es gefährlich ist, brauchen wir Versammlungsverbote, und weil wir Versammlungsverbote haben, ist alles gefährlich.

Die pauschalen Versammlungsverbote durch Allgemeinverfügungen der Polizeidirektion Lüneburg bei Castortransporten sind Gegenstand mehrerer Verfassungsbeschwerden (Az. 1 BvR 2395/05 und 1 BvR 3243/08). Auf die dortigen Begründungen wird ergänzend verwiesen.

Das Tatbestandsmerkmal Ordnungswidrigkeit *von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit* wird von den Instanzgerichten nicht im Einzelnen geprüft. Vielmehr leitet das Landgericht die erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit aus der vom Schienenverkehr ausgehenden allgemeinen Gefahr ab und aus den nicht weiter begründeten allgemeinen Gefahren des Castortransportes für die öffentliche Sicherheit, die sich aus den allgemeinen Versammlungsverboten ergeben sollen.

Dabei ist aber zu berücksichtigen (was vor Ort gerichtsbekannt ist), daß die Strecke von Lüneburg nach Dannenberg nur eingleisig im Schrittempo befahren wird, wobei dem Castorzug mehrere Erkundungszüge und eine ausgesprochen umfangreiche polizeiliche und technische Streckenkontrolle vorausgehen. Für jeglichen anderen Zugverkehr ist die Strecke gesperrt. Damit drängt sich die Frage auf, ob die Allgemeinheit, die durch Suspendierung des allgemeinen Personenverkehrs und weitreichende Versammlungsverbote, die von der Polizei vor Ort meist als Betretungsverbote ausgelegt werden, durch eine Ordnungswidrigkeit im Bereich dieser Verbote bzw. Suspendierungen überhaupt als „erheblich gefährdet“ angesehen werden kann.

Ebenfalls gerichtsbekannt ist, daß die Transportbehälter für den Atommüll („Castorbehälter“) nach ihrer Auslegung und der erteilten Transportgenehmigung für die oberirdische Lagerung von hochaktivem Müll für über 40 Jahre auch bei allen denkbaren Unfällen ausgelegt sein müssen, so daß auch ein etwa ungeplanter Halt auf der Strecke keinen „erhebliche Gefährdung“ der Allgemeinheit verursachen könnte.

Die Instanzgerichte prüfen auch nicht, welche konkreten Demonstrationen oder Schienenbegehungsakte von der Beschwerdeführerin erwartet wurden, die eine „erhebliche Gefahr“ hätten begründen können. Vielmehr wird allein ein pauschaler, abstrakter Gefahrenverdacht als ausreichend angesehen. Gefahrverdacht rechtfertigt aber nach allgemeinen Grundsätzen nur Gefahrerforschungseingriffe, aber keine nachhaltigen Grundrechtseingriffe auf längere Dauer.

Zudem verweist das Merkmal „unerlässlich“ auf die Notwendigkeit einer gesteigerten Prüfung der Verhältnismäßigkeit zwischen Anlaß und Freiheitsentziehung, was nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auch unmittelbar aus der Bedeutung des Freiheitsgrundrechtes selbst folgt. Nicht jede „Anlaßtat“ rechtfertigt die Freiheitsentziehung. Vielmehr muß die drohende Rechtsgutgefährdung einerseits aus der Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für

die Allgemeinheit folgen, also gewichtige Rechtsgüter betreffen, und zudem muß es sich um eine gesteigerte Gefahr handeln, die genau von dieser Person ausgeht, und der nur durch ihre Freiheitsentziehung begegnet werden kann. Es muß sich also auch um eine gesteigerte Gefahr im Sinne einer unmittelbar drohenden Rechtsgutverletzung handeln, wobei das Maß der Gefahr umso höher sein muß, je geringfügiger das betroffene Rechtsgut.

Diesen Anforderungen werden die Beschlußbegründungen nicht gerecht.

Die Freiheitsentziehung war somit bereits mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen rechts- und verfassungswidrig.

c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne – Dauer des Gewahrsams

Jedenfalls aber verletzt die Dauer des Gewahrsams das Grundrecht der Verfassungsbeschwerdeführerin auf persönliche Freiheit, da die zu verhindernden Anlass-Ordnungswidrigkeiten in keinem Verhältnis stehen zum Grundrechtseingriff.

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Verhältnismäßigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen ausgeführt:

„Jede polizeiliche Maßnahme muss sich aufgrund des hohen Schutzes der persönlichen Freiheit, auch wenn die Eingriffsvoraussetzungen erfüllt sind, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen. Das ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG. Nach Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG darf die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleistete Freiheit der Person nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden. [...] Bei der Gesetzesanwendung haben die Fachgerichte auch in Haftsachen einen Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum (vgl. BVerfGE 96, 68 <99>). Ihr Verantwortungsbereich für die ihnen anvertraute Anwendung des einfachen Rechts ist hingegen verlassen, wenn ihre Gesetzesauslegung auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruht und auch in ihrer materiellen Auswirkung für den konkreten Rechtsfall von Gewicht ist (vgl. BVerfGE 18, 85 <93>).“

(BVerfG, 2 BvR 2520/07 vom 4.9.2009)

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fordert diese Zweck-Mittel-Relation zwischen dem Gewahrsamsgrund und der Gewahrsamslänge: In der Sache *Vasileva v. Denmark*

(Urteil vom 23.09.2003, Application no. 52792/99, Rn.44, Englische Fassung:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/portal.asp?sessionId=15846695&skin=hudoc-en&action=request>)

sah er die Freiheitsentziehung zunächst als rechtmäßig an. Es wurde jedoch festgestellt, dass diese dann jedoch aufgrund der Länge unverhältnismäßig wurde. Dort dauerte die Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung für eine geringfügige Ordnungswidrigkeit 13,5 Stunden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der Länge der Freiheitsentziehung einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gesehen.

Das Amts- und Landgericht haben grundsätzlich den hohen Schutz des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verkannt, indem sie jede Verhältnismäßigkeitsprüfung sowohl hinsichtlich der Anordnung der Freiheitsentziehung selbst, als auch der Dauer, die vom Anlaß (noch) gerechtfertigt gewesen wäre, unterlassen haben.

Eine solche vom Bundesverfassungsgericht und Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geforderte Verhältnismäßigkeitsprüfung hat hier weder im amtsgerichtlichen, noch im landgerichtlichen Beschluss stattgefunden. Das Amtsgericht beschäftigte sich mit der Verhältnismäßigkeit der Freiheitsentziehung gar nicht - weder im Beschluss vom 06.11.2008, noch im Beschluss vom 15.07.2009. Das Landgericht führte im Beschluss vom 07.11.2008 lediglich aus, mildere Mittel seien nicht ersichtlich, unterließ jedoch den anschließenden Schritt der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Ebenso prüfte das Landgericht im Beschluss vom 28.10.2009 lediglich, ob mildere Mittel ersichtlich waren, setzt sich dabei aber nicht mit den Angeboten der Beschwerdeführerin noch während des Gewahrsams auseinander, sie könne in den Wohnort ihres Freundes weitab der Castorstrecke fahren und sich dort regelmäßig bei der Polizei melden. Eine Abwägung von Anlaßtat und Grundrechtseingriff nahm das Landgericht nicht vor. Stattdessen wurden zur Frage der Verhältnismäßigkeit allgemeine Zweckmäßigkeitserwägungen angestellt. Mit anderen Worten: bei polizeilichen Großlagen, die regelmäßig - ob mit oder ohne organisierte Atomkraftgegner - eine Herausforderung an die polizeiliche Organisation darstellen, tritt der Grundrechtsschutz hinter allgemeinen Praktikabilitätserwägungen grundsätzlich und für längere Zeit zurück.

Die von der Verfassung geforderte Abwägung hätte dagegen ergeben, dass eine viertägige Freiheitsentziehung zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen von Demonstrationen unverhältnismäßig und damit rechtswidrig ist. Denn die präventivpolizeiliche Freiheitsentziehung verfolgt zwar, wie das Landgericht richtig feststellt, nicht den Zweck der Ahndung ordnungsrechtlicher Vorwürfe. Sie darf die Grenzen der Bestrafung jedoch nicht außer Acht lassen und weitaus intensiver wirken, als die eigentlich gesetzlich vorgesehene Bestrafung, denn dann wird die vordergründig nur gefahrenabwehrende Maßnahme faktisch zu einer **Ersatzbestrafung**, die im Gefahrenabwehrrecht nicht zulässig ist. Sanktionen sind dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht vorbehalten und müssen das dort gesetzlich fixierte Maß einhalten. Eine mehrtägige Freiheitsentziehung für eine Tat, die nur mit wenigen Euro Buße bedroht gewesen wäre, widerspricht dem Geist der zur Ahndung von rechtswidrigkeiten Handlungen erlassenen Gesetze.

d) Verhältnismäßigkeit – Art der Unterbringung

In die Verhältnismäßigkeitsprüfung hätte auch die Art der Unterbringung mit einfließen müssen.

Der Gewahrsam dient nicht der Strafe, sondern lediglich der Verhinderung von Gefahren. Daher dürfen in Gewahrsam genommenen Personen auch nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die die Ordnung im Gewahrsam oder die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordern (§ 20 Abs. 4 Satz 4 Nds.-SOG).

Die Verfassungsbeschwerdeführerin wurde hier jedoch unter dem Vorwand, der Zentralgewahrsam in Braunschweig sei für die die Vollziehung eines Langzeitgewahrsams besser geeignet, von ihrem Wohnort entfernt. So wurde es für Rechtsbeistand und

Freunde erschwert, die Beschwerdeführerin zu besuchen. Die Anordnung der Polizeidirektion Lüneburg, Besuche großzügig zu genehmigen, wurde damit konterkariert. Der Zentralgewahrsam in Braunschweig war für die Vollstreckung eines Langzeitgewahrsams genauso ungeeignet wie die Zellen der Poizeidirektion Lüneburg in Lüneburg - mit der Ausnahme, dass es in Braunschweig Duschen gab.

An Beschäftigungsmöglichkeiten wurde jedoch nicht gedacht, so dass die Verfassungsbeschwerdeführerin für zwei Tage - bis zum Mittag des 08.11.2008 - zur Untätigkeit verdammt war. Erst dann brachte ihr die herbeigerufene Ärztin etwas zu Lesen mit. Die Zelle war ausgerichtet für den Gewahrsam von randalierenden Gewalttätern, praktisch ohne Einrichtung mit Ausnahme einer gummibezogenen Pritsche, kein Radio, kein Fernseher, keine Bücher, keine anderweitigen Beschäftigungsmöglichkeiten (mit Ausnahme des Kletterns auf den Schrank, was die Verfassungsbeschwerdeführerin dann auch tat), keine Toilette und ohne Fenster. Der Lichteinfall erfolgte über Glasbausteine. Diese Verdammung zur Untätigkeit - der Verfassungsbeschwerdeführerin wurde auch ihr Mobiltelefon abgenommen, so dass die Kommunikation mit der Außenwelt unterbunden wurde, ohne dass dies dem Zweck des Gewahrsams oder der Ordnung im Gewahrsam diene - machten die Freiheitsentziehung zusätzlich zur Schikane. Die Wände des Gewahrsamstraktes in Braunschweig waren geschmückt mit Bildern von Fesselungsmethoden, die international als Folter zu klassifizieren sind. Die Beschwerdeführerin wurden zudem von Wärtern beschimpft. All dies vervollständigt den Eindruck der „Ersatzbestrafung“.

Die Verschiebung nach Braunschweig und die dortige Durchführung des Gewahrsams erhärtete damit den Verdacht, an der Verfassungsbeschwerdeführerin sollte ein Exempel statuiert werden. Da ihre spektakulären demonstrativen Aktionen die Polizei extrem ärgerten, die straf- und ordnungsrechtliche Verfolgung dieses Verhaltens durch die Gerichte seit Jahren - trotz intensiver Verfolgungstätigkeit - aber nicht das aus Sicht der Polizei wünschenswerte Ergebnis brachte, wurde die Art und Weise des Gewahrsamsvollzugs als Ersatz-Bestrafung eingesetzt. Auch dieser Aspekt hätte in die Verhältnismäßigkeitsprüfung mit einfließen müssen.

2. Verletzung von Art. 8 Abs. 1 GG

Die Garantiefunktion der Versammlungsfreiheit umfasst die Durchführung von und die Teilnahme an Versammlungen (vgl. BVerfGE 69, 315, 349). Dazu zählt namentlich der Zugang zu bevorstehenden und sich bildenden Versammlungen (vgl. BVerfGE 84, 203, 209). Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 8 GG sind alle staatlichen Maßnahmen, die final versammlungsspezifische Verhaltensweisen rechtlich regeln (vgl. Schulze-Fielitz in Dreier: GG-Kommentar, 1. Auflage 2000, Art. 8 Rn. 60).

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin auch in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Denn die Freiheitsentziehung zielt ausdrücklich davon ab, die Verfassungsbeschwerdeführerin von spektakulären demonstrativen Aktionen, aus denen sich möglicherweise noch nicht einmal ein Ordnungswidrigkeitenvorwurf ergibt, abzuhalten. Die Verfassungsbeschwerdeführerin hat in den Anhörungen vor dem Amtsgericht und dem Landgericht Lüneburg angegeben, an den Demonstrationen gegen den bevorstehenden Castor-Transport teilzunehmen zu wollen. Diese Grundrechtsausübung wurde durch die Anordnung des Gewahrsams vereitelt.

3. Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 GG

Auch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung wurde verletzt, da die Verfassungsbeschwerdeführerin mit ihren spektakulären Kletteraktionen ausschließlich ihre Meinung zu einem gesellschaftlich höchst umstrittenen Thema kundtun wollte.

In ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (seit BVerfGE 7, 198) wird das Grundrecht auf Meinungsfreiheit als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt eingeordnet. Für ein freiheitliches demokratisches Grundwesen ist es konstituierend. Keine Rolle spielt, ob die Äußerung als wertlos oder abwegig eingestuft wird, ob sie rational oder emotional begründet ist. Die Meinungsfreiheit schützt dabei nicht nur die Äußerung, sondern auch die (öffentliche) Verbreitung einer Meinung, unabhängig von der Form (Wort, Schrift, Bild). Insbesondere geschützt ist die Wahl des Ortes und der Zeit einer Äußerung. Der sich Äußernde hat nicht nur das Recht, überhaupt seine Meinung kund zu tun. Er darf dafür auch diejenigen Umstände wählen, von denen er sich die größte Verbreitung oder die stärkste Wirkung seiner Meinungskundgabe verspricht (BVerfGE 93, 266, 289).

Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet das Grundrecht der Meinungsfreiheit seine Grenzen in den allgemeinen Gesetzen. Zu diesen gehört auch § 18 Abs. 1 Nds.SOG. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fordert allerdings eine im Rahmen der Tatbestandsmerkmale der das Grundrecht möglicherweise einschränkenden Gesetze vorzunehmende Abwägung zwischen der Bedeutung der Meinungsfreiheit und des Rechtsguts, in dessen Interesse sie eingeschränkt worden ist (BVerfGE 93, 266, 292). Handelt es sich um Gesetze, die die Meinungsfreiheit beschränken, ist dabei aber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das eingeschränkte Grundrecht zu beachten, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (vgl. BVerfGE 7, 198, 208 f.).

Diese Grundsätze gelten für jede Art der Einschränkung der Meinungsäußerung, also nicht nur solche, die die Äußerung bestimmter Meinungen durch Strafgesetze sanktionieren, sondern auch für solche, die an die Äußerung einer Meinung auf eine bestimmte Art und Weise - Transparente an Brücken - eine andere negative Sanktion knüpfen.

Die Verletzungen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 GG hätten in die Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen Anlasstat und Eingriff in das Freiheitsgrundrecht mit einfließen müssen. Im Ergebnis wäre die Freiheitsentziehung daher unzulässig gewesen, da einer relativ harmlosen Anlasstat schwere Eingriffe in drei Grundrechte gegenüberstanden.

4. Verfassungsmäßigkeit von §§ 18, 21 NdsSOG

Die Verfassungsbeschwerde bietet Anlaß, die gesetzliche Regelung in §§ 18, 21 NdsSOG auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen.

Höchstrichterlich nicht geklärt ist, ob bereits die drohende Begehung lediglich von Ordnungswidrigkeiten mit geringer Bußgeldandrohung Eingriffe in die persönliche Freiheit rechtfertigen können, wenn ja, welche Anforderungen an Eintrittswahrscheinlichkeit von Rechtsverletzungen dabei bestehen und ob das Gesetz selbst den Bezug zwischen der

Sanktionsdrohung oder Schwere der drohenden Rechtsgutsverletzung zur Dauer des Gewahrsams herstellen muß.

Die Regelung in § 18 Abs. 1 Ziff.2 NdsSOG spricht nur allgemein von „Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit“. Was aber die „erhebliche Bedeutung für die Allgemeinheit“ ausmacht - ist es der Rang des gefährdeten Rechtsguts, die Höhe des drohenden wirtschaftlichen Schadens, die Höhe der Sanktionsdrohung? - bleibt dem Anwender überlassen. Gerade im Kontext von Castortransporten und anderen politischen Protesten hat sich daher § 18 NdsSOG (und ähnliche Regelungen in anderen Landespolizeigesetzen) zu einer Eingriffsgrundlage entwickelt, mit der Polizei und örtliche Gerichte politische Proteste mit zivilem Ungehorsam sanktionieren, die im Rahmen von Straf- und Bußgeldverfahren sanktionslos bleiben würden, weil sie in der Regel nicht strafbar sind oder weil die Grenzen von Grundrechtsausübung im Rahmen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu rechtswidrigen Handlungen von Polizei und Gerichten unterschiedlich beurteilt werden, oder weil die Polizei dem Eilrichter bei der Gewahrsamsentscheidung im Eilverfahren „Gefahrenprognosen“ vorträgt, deren tatsächlicher Wahrheitsgehalt sich außerhalb der Eilsituation mit der Möglichkeit einer echten Beweisaufnahme schnell verflüchtigt. Häufig reichen schon Prognoseindizien vom Hörensagen oder Vermutungen von Staatsschutzbeamten oder rechtswidrig erlangte oder unwahre Erkenntnisse, um protestierende Bürger in die Gewahrsamszelle zu verfrachten. Die Gewahrsamsstatistik z.B. beim Gipfeltreffen in Heiligendamm 2007, aber auch die Gewahrsamserfahrungen bei Castor-Transporten können dies belegen.

Die Regelung der Höchstdauer des präventiven Langzeitgewahrsams in § 21 NdsSOG differenziert zudem nicht zwischen der Begehung von Straftaten einerseits (die in der Regel selbst mit Freiheitsentziehung bedroht sind), und Ordnungswidrigkeiten andererseits.

Eingriffe in Grundrechte der Bürger bedürfen einer bestimmten und normenklaren Ermächtigungsgrundlage im Gesetz. Für die „Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit“ fehlt es nach den Erfahrungen in der Rechtsanwendung an der bestimmten, normenklaren, begrenzenden Funktion der Eingriffsermächtigung.

5. Anforderungen an den Vollzug von Langzeitgewahrsam

Die Verfassungsbeschwerde bietet weiter Anlaß zur Klärung, ob die Anforderungen an den Vollzug von Langzeitgewahrsam der gesetzlichen Regelung bedürfen. Auch die Vollzugsbedingungen können bestrafenden oder bestrafungsähnlichen Charakter annehmen (s. hierzu das Verfahren 2 BvR 447/2005 und die dortige Entscheidung vom 13.12.2005).

§ 20 Abs. 4 NdsSOG (und parallele Regelungen in den Landespolizeigesetzen) bestimmt, daß den Gefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die der Zweck der Freiheitsentziehung und die Ordnung im Gewahrsam erfordern.

Die Gewahrsamsordnung ist weiter geregelt durch einen Runderlaß des Ministeriums für Inneres und Sport vom 02.07.2001, Nds MBI 2001, Nr. 27, S. 622. Wesentliche Vorschriften sind nur in „Soll“-Form gehalten (z.B. Betreuung durch gleichgeschlechtliche Beamte, Versorgung mit Trinkwasser) oder von personellen und räumlichen Voraussetzungen abhängig gemacht („Hofgang“, Nachtruhe).

Der eigene Zugang zum Licht ist nicht geregelt.

Beschäftigungsmöglichkeiten (Bücher, Zeitschriften, sonstige Beschäftigungsmöglichkeiten, Rauchen usw.) sind nicht geregelt, ebensowenig die freie Arztwahl oder der Zugang zu Geistlichen, die ja Zweck und Ordnung des Gewahrsams nicht berühren.

Nicht geregelt ist die Rechtsfolge, wenn sachangemessene Unterbringung und Vollzug nicht gewährleistet werden können.

Nicht geregelt sind etwaige Unterschiede zwischen Kurzzeitgewahrsam und Langzeitgewahrsam, Gewahrsam bei politischen Protesten oder zur Verhinderung weiterer Gewalttaten (z.B. alkoholisierte Randalierer, Gewaltschutz).

Rechtsanwältin